

Satzung des Fördervereins St. Petrus in Ketten Astheim

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein (Körperschaft) führt den Namen Förderverein St. Petrus in Ketten Astheim.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins: 65468 Trebur/Astheim.
4. Die Postadresse ist die des/der Vereinsvorsitzenden.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt insbesondere:
 - die Erhaltung der Pfarrkirche St. Petrus in Ketten in Astheim
 - den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der dem außergottesdienstlichen Leben der Kirchengemeinde St. Petrus in Ketten dienendem Gebäude (Pfarrheim) und die Förderung des Gemeindelebens.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche vollgeschäftsfähige und jede juristische Person erwerben.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
4. Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe des Grundes erfolgen, muss schriftlich erklärt werden und ist wirksam zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Der Ausschluss aus wichtigem Grunde (z.B. satzungswidrigem Verhalten) ist möglich durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied in schriftlicher Ausfertigung mitzuteilen.

6. Hat der Vorstand den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes getroffen, so hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit, innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses dagegen Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ist schriftlich an die bzw. den 1. oder 2. Vorsitzende/n zu richten.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Art, Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird durch Beschlussfassung der Gründungsversammlung festgelegt. Die Mitglieder verpflichten sich zur fristgerechten Zahlung.
2. Beitragsveränderungen werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§5 Spenden

1. Über den Jahresbeitrag hinausgehende Zuwendungen von Mitgliedern werden als Spenden verbucht.
2. Der Verein kann auch Spenden von Nichtmitgliedern entgegennehmen.
3. Über eingehende Spenden können Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

§6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. Geschäftsführender Vorstand
 - der bzw. dem 1. Vorsitzenden
 - der bzw. dem 2. Vorsitzenden
 - der bzw. dem Schriftführer/in
 - der bzw. dem Kassenwart
2. Erweiterter Vorstand
 - der Pfarrer
 - zwei Beisitzer/innen
3. Der jeweilige Pfarrer von St. Petrus in Ketten in Astheim tritt als geborenes Mitglied des Vorstandes hinzu.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Scheidet die bzw. der Kassenverwalter/in oder die bzw. der

Schriftführer/in aus oder legt ihr/ sein Amt nieder, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7. Legen die bzw. der 1. oder 2. Vorsitzende/r ihr Amt nieder, so wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen eine bzw. einen Nachfolger.

§7 Aufgaben des Vorstandes

1. Alle Entscheidungen des Vorstandes werden unter angemessener Berücksichtigung der Intentionen der Mitgliederversammlung getroffen.
2. Den Verein vertreten im Sinne von § 26 BGB die bzw. der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder vom Ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Die bzw. der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins und sorgt für die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse. Die bzw. der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in dessen/deren Abwesenheit.
4. Die bzw. der Kassenverwalter/in verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, empfängt und quittiert die Zahlungen an den Verein und tätigt Auszahlungen jedoch nur auf schriftliche Anweisung der bzw. des 1. Vorsitzenden in Verbindung mit der bzw. dem 2. Vorsitzenden. Die bzw. der Kassenverwalter/in erstattet bei jeder Vorstandssitzung Bericht über die Kassenlage, sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge und legt nach Schluss des Jahres der Mitgliederversammlung den Jahresabschlussbericht vor.
5. Die bzw. der Schriftführer/in erledigt die Korrespondenz und sammelt die Vereinsakten. Sie bzw. er sorgt für die Anfertigung der Niederschriften der Vorstandssitzungen sowie der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
6. Die bzw. der Beisitzer/in unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder und vertritt sie - soweit zulässig, im Verhinderungsfall.
7. Der Vorstand fasst, sofern die Satzung nicht etwas Gegenteiliges bestimmt, sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfähigkeit genügt es, wenn drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
8. Termine für Vorstandssitzung müssen mindestens eine Woche vorher den Vorstandsmitgliedern schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich bekannt gegeben werden. Bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder ist eine mündliche Bekanntgabe zulässig.
9. Der 1. Vorsitzende lädt ein.
10. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Alle Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im ersten Viertel Des Geschäftsjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Sie müssen jedoch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angaben vom Gründen schriftlich beantragen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung nebst Tagesordnung ist mindestens vier Wochen vorher in der Gottesdienstordnung, im Schaukasten der Kirche und in der Presse zu veröffentlichen. Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages in gleicher Weise zu veröffentlichen.
4. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung ein Wahlleiter/in und einen/e Wahlhelfer/in gewählt. Der/die Wahlleiter/in ist für den Ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen verantwortlich. Er/ sie übernimmt für die Dauer der Wahl die Leitung der Versammlung und übergibt diese nach erfolgter Wahl dem/der neugewählten Vorsitzenden.
5. Der/die Wahlleiter können nicht für die Vorstandswahl kandidieren.
6. Die Wahlen können sowohl per Akklamation als auch geheim erfolgen. Sollte jedoch ein Versammlungsmitglied eine geheime Wahl fordern, so ist dem zu entsprechen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Neuwahl des Vorstandes
 - die Behandlung der vorliegenden Anträge
 - die Beschlussfassung über Änderung des Vereinszweckes, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
2. Zur Prüfung einer ordnungsgemäßen Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§10 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam, ausgenommen die unter §§ 13 und 14 vorgesehenen Fälle.

§11 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Vermögensverwaltung

1. Mittel des Vereins (Körperschaft) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitarbeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung enthalten sein. Die Anträge bedürfen zu ihrer Beschlussfassung der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
2. Die Satzung bzw. jede Satzungsänderung muss dem Amtsgericht zur Genehmigung vorgelegt werden.

§14 Vereinsauflösung

1. Den Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand gestellt werden im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Ist die Versammlung gemäß den Bestimmungen des § 14. 1. nicht beschlussfähig, so beruft die bzw. der 1. Vorsitzende eine neue Versammlung unter Beachtung des § 8 Abs.3 mit dergleichen Tagesordnung ein. Diese ist zu dem Tagesordnungspunkt - Auflösung des Vereins- dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig .
3. Bei der Auflösung oder Löschung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Petrus in Ketten, Astheim, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§15 Benachrichtigung des Bistums Mainz

1. Dem Bischöflichen Ordinariat wird die Satzung sowie eventuelle Änderungen oder Ergänzungen zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Trebur den _____

Es folgen die Namen der Vereinsgründer